

Merkblatt

bezahlte Ehrenamtlichkeit und Sozialversicherungsbeiträge (AHV/IV/EO/ALV)

obligatorische Unfallversicherung gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) bei Sportvereinen

Dieses Merkblatt soll Auskunft über die aktuelle gesetzliche und versicherungstechnische Situation ab dem 1. Juli 2024 resp. 1. Januar 2025 geben.

Sozialversicherungsbeiträge AHV/IV/EO/ALV

Grundsatz

Von jeder Lohnzahlung müssen AHV/IV/EO/ALV-Beiträge entrichtet werden. Dieser Grundsatz gilt auch für Ehrenamtliche, die eine Entschädigung erhalten, wie z.B. Leiter*innen. Bei geringen Löhnen müssen die Beiträge nicht erhoben werden, wenn der Lohn pro Arbeitnehmer*in und Jahr 2'500 Franken nicht übersteigt und dieser*diese (z. B. Leiter*innen) die Beitragsentrichtung nicht verlangt.

Vereinfachtes Verfahren

Im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit wurde ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren für Arbeitgeber*innen eingeführt. In erster Linie ist es für kurzfristige oder im Umfang geringer Arbeitsverhältnisse gedacht. Beahlt ein Verein jährlich mehr als 2'500 Franken Entschädigung an eine Person oder verlangt eine Person die Beitragsentrichtung, kann er dieses Verfahren nutzen. Er hat mit der zuständigen Ausgleichskasse eine einzige Ansprechperson für alle Bereiche, die das vereinfachte Abrechnungsverfahren umfassen. Die Abrechnung und der Bezug der Sozialversicherungsbeiträge erfolgen nur einmal pro Jahr.

Fallbeispiele

A: Verein XY hat ein dreiköpfiges Leiterteam. Jeder Leiter* Jede Leiterin erhält eine jährliche Entschädigung von 400 Franken. Keiner*Keine der Leitenden verlangt die Beitragsabrechnung. Es muss nichts unternommen werden.

B: Nochmals der Verein XY. Allerdings verlangt nun ein Leiter die Abrechnung der AHV-Beiträge. Der Verein kann mit dem vereinfachten Verfahren abrechnen.

C: Verein AB bezahlt einer Leiterin jährlich eine Entschädigung von 2'600 Franken. Der Verein ist verpflichtet, mittels vereinfachtem Verfahren AHV-Beiträge abzurechnen.

Obligatorische Unfallversicherung gemäss UVG

Gemäss Art. 1a des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) sind alle in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmer*innen obligatorisch nach diesem Gesetz versichert.

Nach Art. 10 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) gelten jene Personen als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in unselbstständiger Stellung Arbeit leisten und dafür massgebenden Lohn nach dem jeweiligen Einzelgesetz beziehen.

Welche Entschädigungen als massgebender Lohn einzustufen sind, können dem entsprechenden Merkblatt der AHV/IV „Lohnbeiträge an die AHV, die IV und die EO“ ([Merkblätter | Informationsstelle AHV/IV > 2.01](#)) oder detaillierter via Wegleitung über den massgebenden Lohn (WML) [Wegleitung über den massgebenden Lohn in der AHV, IV und EO \(WML\)](#) entnommen werden. Bei Unklarheiten gibt die zuständige Ausgleichskasse Auskunft.

Pflichten der Vereine

Grundsätzlich sind auch Sportvereine, welche AHV-Löhne auszahlen, verpflichtet, ihre Arbeitnehmenden (Funktionär*innen wie Vorstandsmitglieder, Leitende, Trainer*innen, Sportler*innen, Servicepersonal, Reinigungsfachkräfte, Büroangestellte etc.) zusätzlich zur AHV/IV/EO/ALV (und allenfalls der beruflichen Vorsorge) gegen Berufsunfälle (BU) zu versichern. Arbeitnehmer*innen, deren wöchentliche Arbeitszeit bei einem Verein mindestens acht Stunden beträgt, sind zudem gegen Nichtberufsunfälle (NBU) zu versichern.

Nun gilt es bei den Arbeitnehmenden zu unterscheiden:

- Sportler*innen und Trainer*innen
- «Übriges Personal» (Büroangestellte, Reinigungskraft, Servicepersonal, etc.)

Übriges Personal

Das übrige Personal untersteht in jedem Fall der Versicherungspflicht gemäss dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung UVG, unabhängig davon, wie hoch das jeweilige Einkommen ist. Für diese Personen muss eine entsprechende Unfallversicherung abgeschlossen werden.

Arbeitnehmende Sportler*innen und Trainer*innen mit einem jährlichen Entgelt bis zu 2'500 Franken

Beschäftigt ein Verein Sportler*innen u/o Trainer*innen mit einem jährlichen Entgelt bis zu 2'500 Franken, müssen AHV-Beiträge für diese Personen nur auf Verlangen des Arbeitnehmers bzw. der Arbeitnehmerin erhoben werden. Ein allfälliger Unfall wird von der Nichtberufsunfallversicherung (NBU) des Hauptarbeitgebers oder via Unfalldeckung bei der Krankenkasse abgedeckt.

Arbeitnehmende Sportler*innen und Trainer*innen mit einem jährlichen Entgelt von 2'500.01 bis 10'080 Franken**

Beschäftigt ein Verein Sportler*innen u/o Trainer*innen mit einem Entgelt zwischen 2'500.01 und 10'080 Franken, so müssen für diesen Personenkreis AHV-Beiträge entrichtet werden. Um die Vereine finanziell zu entlasten, unterstehen diese Personen – obwohl AHV-pflichtig – nicht der obligatorischen Unfallversicherung. Auch hier ist ein allfälliger Unfall durch die

Nichtberufsunfallversicherung des Hauptarbeitgebers oder via Unfaldeckung bei der Krankenkasse abgedeckt.

Mindestens ein*e arbeitnehmende Sportler*in und Trainer*in mit einem jährlichen Entgelt über 10'080 Franken**

Vereine, welche mindestens eine Sportler*in oder Trainer*in mit einem jährlichen Entgelt von über 10'080 Franken beschäftigen, sind verpflichtet, für **alle** Sportler*innen u/o Trainer*innen eine UVG-Versicherung abzuschliessen.

Sind also beispielsweise fünf Sportler*innen u/o Trainer*innen zu einem Entgelt von 750 Franken/Jahr und einer*eine mit 10'200 Franken/Jahr angestellt, so unterstehen alle sechs Personen der obligatorischen Unfallversicherung.

AHV-pflichtig sind weiterhin nur diejenigen Personen mit einem Einkommen ab 2'500.01 Franken.

** Grenzbetrag 10'080 Franken: Dies entspricht zwei Dritteln des Mindestbetrages der vollen jährlichen AHV-Altersrente (Stand 2025). Die AHV-Altersrente wird alle paar Jahre der Teuerung angepasst. Mit einer Anpassung der AHV-Altersrente ändert auch die Höhe des Grenzbetrages.

Was nun, wenn keine Gesellschaft den Verein versichern will?

Infolge erhöhtem Unfallrisiko reissen sich die meisten Versicherungsgesellschaften nicht darum, Sportvereine zu versichern. Sind nun drei Anträge des Vereins für den Abschluss einer obligatorischen Versicherung nach UVG erfolglos geblieben, kann er sich an die Ersatzkasse wenden. Diese weist ihn in alphabetischer Reihenfolge dem entsprechenden UVG-Versicherer zu.

Weitere Informationen zur Ersatzkasse: <https://www.ersatzkasse.ch/de/>

Empfehlungen:

Unter [Merkblätter | Informationsstelle AHV/IV](#) können hilfreiche Merkblätter zum Thema heruntergeladen werden:

[Beiträge AHV/IV/EO/ALV | Merkblätter | Informationsstelle AHV/IV](#)

2.01 Lohnbeiträge an die AHV, die IV und die EO

2.04 Beiträge an die AHV, die IV, die EO und die ALV auf geringfügigen Löhnen

2.07 Vereinfachtes Abrechnungsverfahren für Arbeitgebende

[Andere Sozialversicherungen | Merkblätter | Informationsstelle AHV/IV](#)

6.05 Obligatorische Unfallversicherung UVG“

Fallbeispiele:

- Leonie ist Leiterin (Trainerin) der Damenriege und erhält dafür einen jährlichen AHV-Lohn von 2'350 Franken. Die vier weiteren Leiterinnen (Trainerinnen) erhalten jährlich 600 Franken. Die AHV-Beitragsabrechnung wird von keinem*keiner dieser vier Leiterinnen verlangt. Leonie verunfallt während dem Leiten einer Turnstunde. Das Ereignis meldet sie der Unfallversicherung ihres Arbeitgebers Muster AG, bei welcher sie obligatorisch gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert ist. Der UVG-Versicherer lehnt den Fall ab, mit der Begründung, dass es sich um einen Berufsunfall beim Verein XY handle und verweist sie an dessen UVG-Versicherer.
 - Zuständig ist die UVG-Versicherung der Muster AG (NBU).

- Jan ist Trainer beim TV XY und erhält dafür einen jährlichen AHV-Lohn von 500 Franken. Der Verein beschäftigt noch Trainer*innen, wobei eine*r von ihnen 10'350 Franken pro Jahr erhält. Der TV XY hat somit eine UVG-Versicherung für Berufsunfälle abgeschlossen. Hauptberuflich arbeitet Jan bei der Firma Meier AG im 100%-Pensum. Über letztere Tätigkeit ist er für Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert. Während seiner Tätigkeit als Trainer erleidet er einen Unfall.
 - Zuständig ist die UVG-Versicherung des TV XY (BU).
(Würde sich der Unfall nicht während der Tätigkeit als Trainer ereignen, sondern beim Joggen in der Freizeit, wäre die UVG-Versicherung der Firma Meier AG (NBU) zuständig.)

Sportversicherungskasse des STV (SVK)

Alle in der STV-Admin als aktiv erfassten STV-Mitglieder sind für Unfälle während ihrer turnerischen Tätigkeit über die Unfallversicherung der Sportversicherungskasse des STV versichert. Die SVK erbringt ihre Leistungen komplementär, das heisst in Ergänzung zu Drittversicherungen. Unfälle sind in jedem Fall der UVG-Versicherung oder der Krankenkasse zu melden. Allfällig ungedeckte Kosten, insbesondere der gesetzliche Selbstbehalt der Krankenkasse, können der SVK zur Prüfung und Abrechnung eingereicht werden. Neben den Heilungskosten sind auch ein Invaliditäts- sowie ein Todesfallkapital versichert. Weiter besteht bei der SVK-Deckung für Brillen- sowie Haftpflichtschäden.

Vereinsmanagement STV

Das Vereinsmanagement basiert auf einem 3-Säulen-Konzept und unterstützt die Turnvereine in ihren täglichen Aufgaben oder bei speziellen Herausforderungen. Vereinsfunktionär*innen können sich dank der Säule Ausbildung gezielt aus- und weiterbilden. Zudem werden die unterschiedlichsten Vereinsfragen über die Säule Information schnell und kompetent beantwortet. Besteht das Bedürfnis nach einer externen Beratung, helfen wir mit der Säule Coaching aus.

Bei Fragen oder Unklarheiten gibt die Sportversicherungskasse des STV, 5000 Aarau, Tel. 062 837 82 81, svk@stv-fsg.ch oder das Vereinsmanagement, 062 837 82 41, vereinsmanagement@stv-fsg.ch gerne Auskunft.

Januar 2025/ha